

Richtlinien der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten

1. Vorbemerkungen

Zur Handhabung der seit 01. August 2013 geltenden Fassung des § 24 SGB VIII kommen folgende Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten zur Anwendung.

2. Voraussetzungen für die Kindertagesstättenplatzvergabe

Alter des Kindes:

- Krippenkinder: ab Vollendung des ersten Lebensjahres
- Kindergartenkinder: ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- Schulkindbetreuung: ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit

3. Kriterien für die Bedarfsfeststellung bei der Vergabe von Essenplätzen und Plätze in der Nachmittagsbetreuung

Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten:

Kinder, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

sind bei der Vergabe von Essenplätzen und Nachmittagsbetreuung bevorzugt zu berücksichtigen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeiten, die durch den jeweiligen Arbeitgeber o.ä. dokumentiert werden müssen, ist für die Feststellung des Betreuungsbedarfs und damit für die Vergabe eines Essenplatzes oder einer Nachmittagsbetreuung entscheidend.

4. Weitere Kriterien:

4.1 Soziale Kriterien:

In Fällen von sozialer Härte können Kinder bevorzugt aufgenommen werden. Über das Kriterium „soziale Härte“ entscheidet der Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen unter Einbeziehung der entsprechenden Fachstellen wie z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst (ambulante Erziehungshilfe, Bezirkssozialarbeiter), Frühförderstellen, Leitungskräfte etc.

4.2 Geschwisterkinder:

Kinder, deren Geschwister bereits eine städtische Kindertagesstätte besuchen, können in der gleichen Kindertagesstätte bevorzugt berücksichtigt werden.

4.3 Hauptwohnsitz:

Kinder, die mit ihren Eltern mit 1. Hauptwohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe gemeldet sind, genießen bei der Aufnahme Priorität, sie werden vor gemeindefremden Kindern und Kindern mit Nebenwohnung in Bad Homburg aufgenommen.

5. Entscheidung über die Aufnahme:

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Kindertagesstättenleitung.

In Zweifelsfällen entscheidet die Fachdienstleitung Kindertagesstätten.

6. In-Kraft-Treten:

Die Richtlinien der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten treten am 01.04. 2014 in Kraft.

Bad Homburg, den 01.04. 2014

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe



Dieter Kraft, Stadtrat